



Möglichkeiten und Grenzen der Regionalplanung für die Windenergienutzung – Bericht aus der aktuellen Rechtsprechung

Vortrag am 07.03.2009 in Kempten

Referent:

Dr. Helmut Loibl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht



Referent: Dr. Helmut Loibl

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Schwerpunkt der Tätigkeit: EEG-Anlagen (Genehmigung, Netzanbindung, Vergütung, Verträge)
- Sprecher des Juristischen Beirates im Fachverband Biogas, Mitglied des Juristischen Beirates im BWE
- Zahlreiche Vorträge und Veröffentlichungen zum Thema Biogas, EEG und Energierecht, z.B. Herausgeber des „Handbuch Energierecht“ im Erich-Schmidt-Verlag
- Weitere Informationen: www.paluka.de



Raumordnungsgesetz des Bundes

- Setzt den Rahmen für die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer
- Umsetzung kann von Bundesland zu Bundesland variieren (ist auch in der Praxis so)



Begriffsbestimmungen

- Ziele der Raumordnung (Z)
 - Verbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen sind und textlich oder zeichnerisch festgelegt sind
- Grundsätze der Raumordnung (G)
 - Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen



Festsetzungsmöglichkeiten für die Länder

- Vorranggebiete
 - legen bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen fest und schließen widerstreitende andere Nutzungen aus
- Vorbehaltsgebiete
 - Hier wird bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen
- Eignungsgebiete
 - Setzt Eignung des Gebietes für bestimmte, raumbedeutsame Nutzungen fest und schließt diese Art der Nutzung damit an anderer Stelle im Planungsraum aus



Festsetzungsmöglichkeiten für die Länder

- Neue Festsetzungsmöglichkeit: Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung
- Folge: soweit Vorranggebiete für eine bestimmte Nutzung ausgewiesen werden, ist diese Nutzung dann außerhalb der ausgewiesenen Flächen **ausgeschlossen**



Frühere Praxis in Bayern

- Vorbehaltsgebiete wurden als Ziele der Raumordnung (Z) ausgewiesen
- Problem:
 - Vorbehaltsgebiete → keine abschließende Abwägung, Nutzungsart soll nur höheres Gewicht bei der Abwägung haben
 - Ziel der Raumordnung → hier ist schon abschließend abgewogen
- Urteil VGH München zum Regionalplan Oberpfalz-Nord: Vorbehaltsgebiete können keine Ziele der Raumordnung sein → Plan ist nichtig
- → weitreichende Folgen für alle anderen Regionalpläne...



Aktuelle Praxis in Bayern

- Für die Windkraftnutzung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in geringem Umfang ausgewiesen, der restliche Planbereich wird zur Ausschlussfläche erklärt
- Beispiel Regionalplan Oberfranken: 14 Vorranggebiete, 2 Vorbehaltsgebiete, Rest Ausschlussfläche; Fläche für die Windkraftnutzung insgesamt: 0,027 %
- VGH München: „es ist nicht auszuschließen, dass die ausgewiesenen Flächen in einem groben Mißverhältnis zum Umfang der Ausschlussfläche stehen
- → Folge wäre: Nichtigkeit der Ausweisung

Aktuelle Praxis in Bayern

- Wie kommen Ausschlussflächen häufig zustande?
- → Ablehnung durch die Standortgemeinde
- VGH München: „Erhebliche Bedenken begegnet jedenfalls, dass bei der Abwägung über die Standortauswahl der WEA die Belange der Windkraftbetreiber wohl nicht berücksichtigt wurden, während eine negative Beurteilung durch die jeweilige Standortgemeinde bereits zum Ausschluss dieser Fläche führte“



Aktuellstes Praxisproblem in Bayern: Kombination von Vorrang- und Ausschlussflächen

- Urteil des VGH München vom 14.08.2008:
- Das ROG des Bundes sieht Möglichkeit vor, Vorrangflächen mit Eignungsgebietwirkung (Ausschlusswirkung) auszuweisen
- Das Bayerische Landesplanungsgesetz hat diese Möglichkeit **nicht umgesetzt**
- FOLGE: es können zwar Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, **aber keine Ausschlussgebiete**
- → anders lautende Regionalpläne sind nicht haltbar



Ordnungsgemäße Planung ↔ Verhinderungsplanung

- Vorgaben BVerwG:
 - Kriterienkatalog ist zu erstellen → (P) Spielraum bei Angemessenheit der Kriterien
 - *gesamtes* Plangebiet ist an diesen Kriterien zu messen
 - Ordnungsgemäße Abwägung bzgl. verbleibender Gebiete nötig
 - Wichtig: Windkraftnutzung muss Raum zur Entfaltung eingeräumt werden



Beispiele von unzulässigen Ausschlussplanungen:

- Ausweisung von 5 Windkraftgebieten aus, aufgrund Bürgerprotesten werden 2 Gebiete einfach wieder gestrichen → verbleibende 3 Gebiete können keine Ausschlusswirkung für restliches Plangebiet begründen
- Kritisch: muss die Gemeinde das Problem: 60 %-Referenzertrag beachten?
- Kritisch: sind Höhenbegrenzungen zulässig?



Zusammenfassung

- Theoretisch ist die Regionalplanung als Instrument für die Steuerung der Windkraftnutzung geeignet.
- Praktisch scheitert diese Möglichkeit häufig an
 - rechtlichen Fehleinschätzungen
 - am „St.-Florian-Prinzip“
- Vorzugswürdig als Steuerungsinstrument:
Kommunale Bauleitplanung (diese ist auch mit Ausschlusswirkung kombinierbar lt. BauGB)



FRAGEN?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

- Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter

www.paluka.de

- Paluka Sobola & Partner Rechtsanwälte
- RA Dr. Helmut Loibl
- Neupfarrplatz 10
- 93047 Regensburg
- Tel. 0941 58 57 10
- Fax 0941 58 57 114
- loibl@paluka.de